

11.12.2018

Neudruck

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU
der Fraktion der SPD und
der Fraktion der FDP

zur Beschlussempfehlung und dem Bericht des Innenausschusses zum Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 17/4525) für ein „Gesetz zur Stärkung der Sicherheit in Nordrhein-Westfalen - Sechstes Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen“ (Drucksache 17/2351):

Die Fraktionen von CDU, SPD und FDP beantragen, die Beschlussempfehlung und den Bericht des Innenausschusses zum Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 17/4525) für ein „Gesetz zur Stärkung der Sicherheit in Nordrhein-Westfalen - Sechstes Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen“ (Drucksache 17/2351) wie folgt zu ändern:

1. Nummer 7 Buchstabe b) wird wie folgt gefasst:

„b) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. das unerlässlich ist, um eine Aufenthaltsanordnung oder ein Kontaktverbot nach § 34b oder die Anordnung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung nach § 34c durchzusetzen.““

2. In Nummer 8 wird folgender Buchstabe c) angefügt:

„c) Dem § 38 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) „Nach Vollzug der in Absatz 1 Nummer 3 getroffenen richterlichen Entscheidung ist der in Gewahrsam genommenen Person ein anwaltlicher Beistand zu gewähren.““

3. Nummer 10 wird gestrichen.

Datum des Originals: 11.12.2018/Ausgegeben: 12.12.2018 (11.12.2018)

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Begründung:**Zu Nummer 1:**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2:

Die Vornahme einer Freiheitsentziehung ist einer der einschneidendsten Grundrechtseingriffe, den unsere Rechtsordnung kennt. Eine Ingewahrsamnahme muss somit vor dem Hintergrund der damit oftmals verbundenen schweren sozialen Folgen - insbesondere den Auswirkungen auf Arbeitsverhältnis, Familie und gesellschaftliches Ansehen - für den Betroffenen rechtsstaatlich in maximaler Hinsicht abgesichert sein.

Von einzelnen Sachverständigen ist - auch unter Hinweis auf anstehende Änderungen in der Strafprozessordnung und dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen - die verpflichtende Beiordnung eines Rechtsanwalts im Falle der richterlichen Entscheidung über eine Fortdauer des Gewahrsams über 48 Stunden hinaus gefordert worden. Zur weiteren Absicherung der Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens ist Betroffenen deshalb ein anwaltlicher Beistand zu gewähren.

Bodo Löttgen
Matthias Kerkhoff
Gregor Golland
Dr. Christos Katzidis
Daniel Sieveke

und Fraktion

Thomas Kutschaty
Sarah Philipp
Sven Wolf
Hartmut Ganzke

und Fraktion

Christoph Rasche
Henning Höne
Marc Lürbke

und Fraktion